

FESTREGLEMENT FÜR PERKUSSIONSENSEMBLES

gültig ab 28.03.2026



HAUPTPARTNER



**Kanton Zürich
Fachstelle Kultur**





INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE HINWEISE	1
2 MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN	1
3 PFLICHTEN DER AM FEST TEILNEHMENDEN ENSEMBLES.....	4
4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5





1 ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Zu den Wettspielen sind Perkussionsensembles aus Vereinen und Musikschulen sowie Ad-hoc-Formationen zugelassen.

Die Vorträge dürfen dirigiert werden. Jede Formation muss, exklusive musikalische Leitung, aus mindestens vier Personen bestehen.

Die Zusammensetzung der Instrumente ist frei wählbar. Offen steht die gesamte Bandbreite der Perkussionsinstrumente.

1.2 BEDINGUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

Das Modul H Perkussionsensembles wird nur durchgeführt, wenn sich insgesamt mindestens fünf Formationen anmelden.

2 MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN

2.1 STUFENEINTEILUNG

Die Perkussionsensembles können sich für Unter-, Mittel- oder Oberstufe anmelden. Die Wahl der Stufe erfolgt nach eigenem Ermessen des Ensembles.

2.2 SELBSTWAHLPROGRAMM

Alle Ensembles im Modul H tragen ein Selbstwahlprogramm vor, das die Stärken der Formation zur Geltung bringt. Der Programmaufbau, die Vielseitigkeit und der Schwierigkeitsgrad des Selbstwahlprogramms werden mitbewertet.

Dauer des Selbstwahlprogramms:

Oberstufe: 12–15 Minuten

Mittelstufe: 7–11 Minuten

Unterstufe: 5–8 Minuten

Showstücke sind erlaubt, allerdings nur eines pro Vortrag.

Die Werke sind in voller Länge mit den vorgeschriebenen Instrumenten zu spielen. Neben den Perkussionsinstrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre, E-Bass zugelassen. Im Zentrum des Vortrags steht das perkussionistische Geschehen. Technisches Equipment sowie zusätzlich benötigte Instrumente müssen durch die





Ensembles selbst organisiert werden. Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau darf höchstens 10 Minuten dauern.

Das gewählte Selbstwahlprogramm ist sechs Monate vor dem Fest dem Vorstand ZBV mit Partituren zur Beurteilung einzureichen. Er behält sich das Recht vor, ungenügend dokumentierte, für die Jury nicht beurteilbare oder nicht stufengerechte Programme zurückzuweisen.

Tambourenkompositionen sowie Werke mit Tambourennotation sind nicht erlaubt.

2.3 ABLAUF DES AUFTRITTS

- Zur Vorbereitung/Vorprobe steht ein Raum ohne Instrumente zur Verfügung.
- Aufbau: Vom Organisator wird eine Grundausrüstung an Instrumenten zur Verfügung gestellt. Die elektronische Verstärkung des gesamten Ensembles ist nicht erlaubt. Die Verstärkung einzelner Instrumente (z.B. E-Gitarre, E-Piano o.ä.) ist jedoch möglich.
- Akustikprobe: Die Moderation erteilt die Freigabe zur einminütigen Akustikprobe.
- Nach dem Vortrag begibt sich eine Delegation des Ensembles zum Jurygespräch. Dieses kann durch die Formation akustisch aufgezeichnet werden.

2.4 JURYTEAM

Das Juryteam besteht aus 4 Mitgliedern, wobei je 2 davon alternierend die Jurygespräche mit den Ensembles übernehmen.

Der Vorstand ZBV wählt

- Vorsitz (verfasst auch den Schlussbericht des Juryteams)
- Gesprächsführende pro Jury

Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachpersonen. Sie werden durch den Vorstand ZBV ausgewählt, vom Organisator vertraglich verpflichtet und entschädigt. Die Jurymitglieder sollten nach Möglichkeit im Kanton Zürich keine Perkussionsensembles leiten. Das Festreglement ist integrierter Bestandteil des Vertrags.

Die Entscheide des Juryteams sind nicht anfechtbar.

2.5 BEWERTUNG

Die Bewertung des Vortrags erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation





- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Organisation und Ensembleaufstellung
- Programmaufbau (bezogen auf die Erläuterungen zum Programm)
- Schwierigkeitsgrad
- Gesamteindruck (inkl. Bühnenpräsenz, Interaktion mit dem Publikum)

Gemessen wird die Zeit von Beginn bis Ende des Programms (erster bis letzter gespielter Ton), inkl. Zwischenapplaus (ohne Schlussapplaus). Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretariat.

Bei Abweichung von der Zeitlimite wird dem Ensemble pro angebrochene Minute von der Wertung 1 Punkt abgezogen.

2.6 PUNKTZAHLN

Bedeutung der Punktzahlen:

96–100 Punkte:	Ausgezeichnete Leistung
90–95 Punkte:	Sehr gute Leistung
80–89 Punkte:	Gute Leistung
70–79 Punkte:	Genügende Leistung
60–69 Punkte:	Ungenügende Leistung

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Für die Rangliste werden die Punktzahlen der drei Jurymitglieder addiert und durch 3 dividiert.

2.7 BEWERTUNGSFORMULAR MIT KURZBERICHT

Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsformular (mit Kurzbericht und seiner Punktzahl/Prädikat) aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Das involvierte Juryteam tauscht sich vor dem Jurygespräch aus.

Die Bewertungsformulare werden zusammen mit den Partituren zur Erstellung der Ranglisten dem Jurysekretariat abgegeben.

2.8 RANGLISTE

Für jede Stufe wird eine separate Rangliste erstellt und publiziert.





2.9 DIPLOM

Alle Teilnehmenden erhalten an der Rangverkündigung oder im Nachgang des Fests ein Diplom, welches Stufe und erreichte Punktzahl enthält.

3 PFLICHTEN DER AM FEST TEILNEHMENDEN ENSEMBLES

Die teilnehmenden Formationen sind verpflichtet,

3.1 NOTENMATERIAL

... dem OK Ressort Musik bis spätestens acht Wochen vor dem Fest drei Partituren entsprechend der Stufenwahl einzureichen.

Kopien von im Handel noch erhältlichen Direktionsstimmen und Partituren sind nicht zulässig.

3.2 FESTKARTE

... für alle Mitwirkenden pro Ensemble eine Festkarte zu kaufen. Dies sind:

- Dirigent*in
- Aushilfe
- Zuzüger*in
- Mitspieler*in
- Fähnrich*in
- Ehrendame/Ehrenherr

3.3 FESTREGLEMENT

... die Anordnungen des Vorstands ZBV und des OK zu befolgen und die Bestimmungen der Festreglemente und der Statuten einzuhalten.

3.4 ABMELDUNG

... bei Rückzug ihrer Anmeldung an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten.

Art und/oder Höhe dieses Beitrags werden vom Organisator in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgelegt, dürfen jedoch den Gesamtwert des geschuldeten Festkartenpreises nicht übersteigen. Ab welchem Zeitpunkt dieser Beitrag geleistet werden muss, legen OK und Vorstand ZBV gemeinsam fest. Bei Einwirken höherer Gewalt können Ausnahmen gemacht werden.





3.5 EINTEILUNG IM SPIELPLAN

... die Einteilung im Spielplan anzuerkennen.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1

Für alle nicht in diesem Reglement geregelten Bestimmungen gelten die Artikel des Festreglements für Kantonalmusikfeste vom 28. März 2026.

4.2 GÜLTIGKEIT

Dieses Reglement ist schriftlich zur Vernehmlassung an die administrativen und musikalischen Vereinsleitungen versendet und an der DV vom 28. März 2026 genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 10. April 2021.

